

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.651/0001-V/2/2013  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL  
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-204264  
IHR ZEICHEN • BMWFJ-421100/0064-II/2/2012

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Entwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zur Präambel:

Vor und nach der Parenthese „vertreten durch [...]“ sind keine Bindestriche, sondern Gedankenstriche zu setzen.

Im Übrigen muss es „vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch den Bundesminister [...]“ heißen.

Zu Abschnitt I Z 1 (Art. 6):

Da der Abschnitt I lediglich eine einzige Novellierungsanordnung enthält, kann diese nicht mit „1.“ bezeichnet werden.

Allerdings erscheint die Neuerlassung des gesamten Artikels nicht erforderlich; es wird daher angeregt, die vorgesehene Novellierungsanordnung durch folgende drei Anordnungen zu ersetzen:

*1. In Art. 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „und 2012/13“ durch die Wortfolge „2012/13, 2013/14 und 2014/15“ ersetzt.*

2. In Art. 6 erhalten die Abs. 6 und 7 die Bezeichnungen „(8)“ und „(9)“; folgende Abs. 6 und 7 werden eingefügt:

3. In Art. 6 Abs. 9 wird der Ausdruck „Abs. 2 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

### Zu Abschnitt II:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Jahr 2006 wirksam gewordene überarbeitete Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt ist (vgl. Duden. Die deutsche Rechtschreibung<sup>24</sup> [2006], 532, und Österreichisches Wörterbuch<sup>41</sup> [2009], 329). Abs. 1 ist daher zu korrigieren.

In Abs. 2 sollte es „mit dem nächstfolgendenen Monatsersten“ heißen.

In Abs. 3 sollte es „ , in dem diese die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen“ heißen.

In Abs. 5 sollte es „die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung“ heißen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne des do. Ersuchens u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

14. März 2013  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

### **Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	BOSRn5o5AswYQgoCKpFAiKXITLxoPumTM/Q6KTO0u9RCdIA1GihgeiKyYLPTEqHhTTd13KP8eM5HZ3JhC+/M2tJewHBkLfkiyXvhwf2e2U1GPoB29WCikEcVUC9wybEVLazSdv dGlg0Uul5dcvP4P2GVv4+jMeTcUAkwps1Vdl4=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-15T08:24:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	